

Impressumspflichten¹

Um für den Kunden/die Kundin die Möglichkeit der Kontaktaufnahme sicherstellen zu können, müssen Unternehmen verpflichtende Angaben auf ihren Webseiten, ihren Social Media Seiten (wzB. facebook, XING, twitter) sowie ihren Geschäftspapieren aufweisen („Impressumspflichten“). Vorschriften dazu finden sich im Unternehmensgesetzbuch („UGB“), E-Commerce-Gesetz („ECG“) und Mediengesetz („MedienG“):²

1. Impressumspflicht nach § 14 UGB

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen haben folgende Angaben auf **allen Geschäftsbriefen** (Papier und E-Mail) und **Bestellscheinen** sowie auf ihren unternehmerisch betriebenen **Webseiten** auszuweisen:

- Name bzw. Firma gemäß Firmenbuch;
- Rechtsform (GmbH, OG, KG, eingetragenes Einzelunternehmen [„e.U.“]; ggf. Hinweis, dass sich das Unternehmen „in Liquidation“ befindet);
- Firmensitz (Adresse gemäß Firmenbuch; Telefonnummer; E-Mail-Adresse; Internet-Adresse);
- Firmenbuchnummer;
- Firmenbuchgericht;
- bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftet (z.B. GmbH & Co KG oder GmbH & Co OG) sind alle vorgenannten Angaben auch in Bezug auf den unbeschränkt haftenden Gesellschafter auszuweisen;
- Einzelunternehmer: zusätzliche Angabe des bürgerlichen Namens, wenn dieser sich vom im Firmenbuch eingetragenen Firmenwortlaut unterscheidet;
- Falls Angaben über das Gesellschaftskapital von GmbH oder AG gemacht werden, ist immer das Grundkapital bzw. Stammkapital sowie der Betrag der ausstehenden Einlagen anzugeben;
- Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen haben zusätzlich Firma, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzugeben.

¹ Dieses Infoblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt und kann laufend aktualisiert werden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, das Infoblatt samt dem Muster ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität des bereitgestellten Infoblatts sowie des Musters übernimmt die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen keine Gewähr. Haftungsansprüche gegen die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen sind ausgeschlossen.

² Zu beachten sind überdies, die Informationspflichten, welche sich aus der Datenschutzgrundverordnung und dem Telekommunikationsgesetz ergeben. Weitere Detailinformationen dazu finden Sie unter: https://www.arching.at/mitglieder/datenschutz/dsgvo_hilfestellungen.html

2. Impressumspflicht nach § 5 E-Commerce-Gesetz

zusätzlich zu den gemäß § 14 UGB notwendigen Angaben sind unabhängig davon, ob dort waren vertrieben werden, oder ob bloß das eigene Unternehmen dargestellt wird, und ob der/die Unternehmer/in im Firmenbuch eingetragen ist oder nicht, auf **allen unternehmerisch betriebenen Webseiten**, folgende Angaben zu machen:

- Für behördliche und gerichtliche Zustellungen taugliche, vollständige Anschrift der tatsächlichen Niederlassung;
- Kontaktdaten inklusive E-Mail-Adresse, über die ein Nutzer rasch in Verbindung treten kann (ggf. auch Web-Formular);
- UID-Nummer;
- Firmenbuchnummer;
- Mitgliedschaft bei der jeweiligen Länderkammer für Ziviltechniker:innen;
- Anwendbare Rechtsvorschrift: Ziviltechnikergesetz 2019;
- Zugang zu den anzuwendenden berufsrechtlichen Vorschriften z.B. Link auf www.ris.bka.gv.at: Ziviltechnikergesetz 2019;
- Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für Wirtschaft;
- Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde.

3. Offenlegungspflicht gemäß § 25 Mediengesetz

zusätzlich zu den vorgenannten Offenlegungspflichten gemäß UGB und ECG gelten **für alle(= private und kommerzielle) Webseitenspezielle** Offenlegungspflichten nach dem Mediengesetz. Die Offenlegungspflichten unterscheiden sich aber wiederum, je nachdem ob eine „kleine Webseite“ oder „große Webseite“ vorliegt:

▪ „Kleine Webseiten“

Kleine Websites sind solche, die über eine Präsentation und Selbstdarstellung des Unternehmens nicht hinausgehen und keinen Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen. Wenn ein Unternehmen bloß seine eigene Geschäftstätigkeit, sein Produktangebot, seine Standorte oder auch seine Unternehmensphilosophie darstellt, ist diese Schwelle in der Regel noch nicht überschritten. Auch ein Webshop oder ein Online-Gästebuch mit Feedbackmöglichkeit überschreitet im Normalfall die Grenze zur „großen Webseite“ nicht. In der Regel werden daher folgende ergänzende Angaben für „kleine Webseiten“ ausreichend sein:

- Name des Inhabers/Betreibers der Webseite
- Unternehmensgegenstand
- Wohnort bzw. Unternehmenssitz

-
-
- **„Große Webseiten“**

Große Webseiten sind solche, deren Informationsgehalt über die Unternehmenspräsentation hinausgeht und die geeignet sind, die Meinungsbildung zu beeinflussen. Diese haben wiederum zusätzliche Informationen zu enthalten, wzb. Informationen über die Beteiligungsverhältnisse, über Mehrfachbeteiligungen und eine Erklärung über die grundlegende Richtung (Blattlinie) der Website. Die tatsächlichen Angaben unterscheiden sich je nach Rechtsform des Medieninhabers, der das Medienunternehmen betreibt.³

Muster für ein Impressum für die Unternehmenswebseite am Beispiel „ZT-Muster GmbH“

Informationspflicht gemäß § 14 UGB. § 5 ECG. Offenlegungspflicht gemäß § 25 MedienG:

- ZT-Muster GmbH
- GF Herr Max Mustermann
- Musterstraße 1 / Stiege 1 / Tür 1
- A-1234 Musterstadt (Österreich)

- Unternehmensgegenstand: (Bei ZT-GmbH: vgl Angaben gemäß Firmenbuchauszug; bspw: „Führung eines technischen Planungsbüros für die Bereiche [...]“)
- **UID-Nummer: ATU 123 456 78**
- Firmenbuch-Nummer: FB 123 456
- Firmenbuchgericht: Landesgericht XYZ oder Handelsgericht Wien
- **Tel.: +43 (0) 1234/56789**
- Fax: +43 (0) 1234/56789-0
- E-Mail-Adresse: muster@email.at
- Website: www.muster-zt-gmbh.at

- Mitglied bei der Länderkammer der Ziviltechniker:innen
(Bundesland)

- Anwendbare Rechtsvorschriften: [Ziviltechnikergesetz 2019](#)
- Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für Wirtschaft
- Berufsbezeichnung: Ziviltechniker:in
- Verleihungsstaat: Österreich

³Näheres findet sich in § 25 Abs 2, 3 und 4 Mediengesetz.